

Nr. 647

03.03.2020

26. Jahrgang

Nummer			Seite
17/2020	Kreis Gütersloh	Allgemeinverfügung - Schonzeitaufhebung - Rehwild 2020	3527
18/2020	Kreis Gütersloh	Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 2020	3529

17/2020 Kreis Gütersloh

Allgemeinverfügung

1.

Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850) geändert, i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. März 2018 (BGBl. I S. 226), festgelegte Schonzeit für Rehwild (Schmalrehe und Böcke) zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden im Kreis Gütersloh in der Zeit vom 01.04.2020 bis zum 30.04.2020 aufgehoben.

2.

Die Schonzeitaufhebung gilt für das gesamte Kreisgebiet. Sie ist räumlich beschränkt auf die Wiederbewaldungsflächen (Aufforstung und Naturverjüngung) und deren unmittelbares Umfeld.

3.

Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 getroffenen Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

4.

Den einzelnen Jagd Ausübungsberechtigten müssen die Anzahl und Art der in der Zeit vom 01.04. bis 30.04.2020 erlegten Schmalrehe und Böcke (unterteilt nach Altersklassen) spätestens **bis zum 02.05.2020** (per Mail oder über die elektronische Jagdrevierverwaltung) der Unteren Jagdbehörde des Kreises Gütersloh melden (Erörterung im Jagdbeirat). Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2020/2021 zum 15. April 2021 bleibt hiervon unberührt.

5.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

6.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 30.04.2020.

7.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Gütersloh wirksam.

8.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh während der allgemeinen Geschäftszeiten im Gebäudeteil 6, Raum 623, 1. OG, eingesehen werden.

Begründung zu 1 und 2:

Der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2020 für jagdliche Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen und die Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz vom 17.02.2020 bilden die rechtliche Grundlage für diese Allgemeinverfügung.

Die Kalamitätsschäden der Jahre 2018/2019 werden voraussichtlich Wiederbewaldungsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen auf einer Fläche von mehr als 68.000 ha erforderlich machen. Es soll daher angestrebt werden, den zukünftigen Waldbestand an den Klimawandel anzupassen. Der Umbau zu klimastabilen Wäldern kann aber nur bei angepassten Schalenwildbeständen gelingen. Aus diesem Grund wird diese Maßnahme zur Stärkung der jagdlichen Eigenverantwortung vor Ort erlassen, wobei die räumliche Beschränkung auf die Waldschadensflächen und deren unmittelbares Umfeld zwingend zu beachten ist.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass damit keine Pflicht zum Jagen ausgesprochen wird, sondern als Angebot zu sehen ist, den Waldbauern bei ihrer Misere bei der Wiederbewaldung -sowohl bei Aufforstungsmaßnahmen als auch bei der Naturverjüngung - behilflich zu sein.

Erwartet wird eine Kommunikation der Reviere miteinander, auf welchen Flächen die Bejagung zur Erreichung dieser Ziele intensiviert werden sollte. Im Fokus dieser Bewertungen sollte dabei eindeutig der Schutz der Wiederbewaldung stehen, nicht ein Trophäeninteresse.

Diese Verfügung ist mit dem Jagdbeirat des Kreises Gütersloh, dem Kreisjagdberater sowie dem Vorstand der Kreisjägerschaft Gütersloh e.V. abgestimmt.

Ihre Rechte

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats, nachdem sie bekannt gegeben wurde (siehe Ziffer 4 der Verfügung), wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder

- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen. (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

Gütersloh, den 28.02.2020

Der Landrat

Im Auftrag



Dr. Schwentker

18/2020 Kreis Gütersloh

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 2020

Gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 11 (5) der Gutachterausschussverordnung vom 23.03.2004 (SGV. NRW. 231) in der zur Zeit gültigen Fassung sind Bodenrichtwerte zu veröffentlichen.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh hat mit dem Stichtag 01.01.2020 Bodenrichtwerte neu beschlossen. Die Bodenrichtwerte für alle Gemeinden im Kreis Gütersloh (ohne Stadt Gütersloh) liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Strasse 140, Bauteil 5, 2.Obergeschoss, Zimmer 565, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Bürger nach § 196 (3) Baugesetzbuch das Recht hat, Auskunft über die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschuss zu erhalten.

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Dieses ist beim Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh und über das Bodenrichtwertinformationssystem BORISplus.NRW möglich.

Kreishaus Gütersloh
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh
Telefon: 05241/85-1845 u. 1844
Internet: www.borisplus.nrw.de

Gütersloh, den 27.02.2020

gez. Tannhäuser

Vorsitzendes Mitglied des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh

Landes-
siegel